



**Satzung**  
**über Stundung, Niederschlagung und Erlass**  
**von Ansprüchen der Gemeinde Fockbek**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.1999 (GVOBL. S. 26/38) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 07.02.1995 (GVOBl. S. 68) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2001 (GVOBl. S. 130) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Stundung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschiebung des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten ist.

- (2) Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind –so weit nichts anderes bestimmt ist- Stundungszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß Landesdiskontüberleitungsgesetz (LDÜG) zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 5,00 € belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:  
bei Einzelbeträgen  
bis zu 10.000,00 € vom Bürgermeister

bei Einzelbeträgen über 10.000 Euro vom Finanzausschuss

## § 2

### **Niederschlagung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:  
  
bei Einzelbeträgen  
bis 10.000,00 € vom Bürgermeister  
  
bei Einzelbeträgen  
über 10.000,00 € von der Gemeindevertretung.
- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von den Ämtern und der Gemeindekasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Niederschlagungsliste hat folgende Angaben zu enthalten:
  1. Namen und Anschrift des Schuldners
  2. Höhe des Anspruchs
  3. Gegenstand (Rechtsgrund)
  4. Zeitpunkt der Fälligkeit
  5. Zeitpunkt der Niederschlagung
  6. Zeitpunkt der Verjährung

## § 3

### **Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden

bei Einzelbeträgen  
bis 5.000,00 € vom Bürgermeister

bei Einzelbeträgen  
über 5.000,00 € von der Gemeindevertretung.

#### **§ 4**

#### **Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

#### **§ 5**

#### **Gültigkeit anderer Vorschriften**

- (1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, so weit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.Mai 1999 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt..

Fockbek, 05.11.2001

gez. Gilgenast  
Bürgermeister